

## Faktenblatt II

# Empfehlungen der AEE SUISSE zu den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN)

## Grundsätzliche Würdigung

### Energiepolitische Strategie

Die Energiedirektorenkonferenz strebt mit den MuKEN eine verstärkte Energieeffizienz und eine Dekarbonisierung des Gebäudeparks an. Mit der MuKEN 2014 wird ein Schritt hin zu diesem Ziel gemacht. Aus der Sicht der AEE SUISSE ist die MuKEN 2014 ein erster (wichtiger) Schritt in die richtige Richtung. Weitere und ambitioniertere Schritte müssen jedoch folgen. Die Mitglieder der AEE SUISSE verfügen heute schon über das Know-how und die Technologie, welche für einen energieeffizienten und CO<sub>2</sub>-freien Gebäudepark erforderlich sind. Die künftige Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen muss deshalb auf ein hohes Mass an Selbstversorgung von Gebäuden und auf ein Verbot des Einsatzes fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser ausgerichtet werden.

### Kantonale Hoheit vs. national einheitliche Regelungen

Die AEE SUISSE ist sich des Zielkonfliktes zwischen der kantonalen Hoheit bei der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Bereich der Gebäude und dem Bedürfnis des Marktes nach schweizweit möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen sehr bewusst. Als Wirtschaftsdachverband sind wir jedoch von der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer harmonisierten Energiegesetzgebung überzeugt. So lassen sich sehr wirksam regulatorische Hürden abbauen und erhebliche Vereinfachungen für interkantonal tätige Firmen erzielen. Damit kann ein wichtiges Zeichen zu einer sinnvollen Deregulierung gesetzt werden.

### Überführung der MuKEN in kantonales Recht

Das Basismodul soll aus der Sicht der AEE SUISSE vollumfänglich und ohne Änderungen in kantonales Recht überführt werden. Dies weil damit einerseits bundesrechtliche Vorgaben (Teile B-D, J-L, N und O des Basismoduls) einheitlich umgesetzt werden, was im Übrigen heute bereits in vielen Kantonen der Fall ist. Andererseits übernimmt das Basismodul mit den Teilen E-I, M und P die Vorgaben gemäss den «Energiepolitischen Leitlinien» der EnDK.

## Würdigung des Basismoduls

### Anforderungen an den Wärme- und Kühlbedarf von Gebäuden sowie an gebäudetechnische Anlagen (Teile B, C und D)

*Aus der Sicht der AEE SUISSE sind diese Teile erprobt, unbestritten und zu übernehmen.*

### Eigenstromerzeugung (Teil E)

Mit den MuKEN 2014 soll eine Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten eingeführt werden. Diese beträgt 10 Watt/m<sup>2</sup> EBF, im Maximum jedoch unter 30 kW. Dabei wird es sich in der Regel um PV-Anlagen handeln. Die MuKEN 2014 ermöglicht es den Kantonen, eine Ersatzabgabe einzuführen, falls jemand keine Anlage erstellen kann oder will.

*Aus der Sicht der AEE SUISSE ist die Pflicht zur Eigenstromerzeugung ein konsequenter Schritt in Richtung der Selbstversorgung von Gebäuden. Die Technologie dazu ist längst verfügbar. Falls eine Ersatzabgabe ermöglicht werden soll, ist die Höhe der Ersatzabgabe so auszugestalten, dass genügend Anreize zum Bau der Anlagen bestehen. Zudem soll die Verwendung der Ersatzabgabe dem Zweck der Förderung erneuerbarer Stromproduktion dienen.*

## **Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz (Teil F)**

Beim Ersatz fossiler Heizungssysteme soll mindestens 10% der Wärme mit erneuerbarer Energie erzeugt werden müssen. Für die einfache Umsetzung dieser Vorschrift werden 11 Standardlösungen vorgegeben. Es kann jedoch auch ein rechnerischer Nachweis erbracht werden. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Gebäude, welche nach MINERGIE zertifiziert sind oder deren GEAK mindestens die Effizienzklasse D erreicht.

*Die AEE SUISSE erachtet es als wesentlich, dass bei der Heizungssanierung die Energieeffizienz verbessert oder ein Anteil der Wärme mit erneuerbarer Energie produziert werden muss. Die Dekarbonisierung kann nur mit Massnahmen im Gebäudebestand rechtzeitig bewerkstelligt werden. Eine verzögerte Einführung dieser Regelung hat angesichts der langen Erneuerungszyklen (über 20 Jahre) langfristige Folgen. Rein fossil beheizte Gebäude sind zudem unter der Voraussetzung einer zeitgemässen Energieeffizienz weiterhin zulässig.*

## **Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer (Teile H und I)**

Zentrale Elektrodirektheizungen mit Wärmeverteilsystemen sowie zentrale Elektro-Wassererwärmer müssen innert 15 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes saniert werden.

*Die AEE SUISSE ist der Überzeugung, dass damit auf einfache Art die Energieeffizienz im Strombereich deutlich erhöht werden kann. Heute werden ca. 14% des schweizerischen Elektrizitätsbedarfs für diese beiden Verwendungszwecke eingesetzt. Der vorgeschlagene Gesetzestext verlangt die Sanierung nur bei wirtschaftlich vertretbaren und technisch einfach zu realisierenden Voraussetzungen.*

## **Anforderungen an die Wärmenutzung für thermische Elektrizitätserzeugungsanlagen (Teil J)**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Teil J entsprechen weitgehend den Bestimmungen der MuKE 2008 und sind deshalb in den meisten Kantonen bereits heute im Energiegesetz verankert.

*Aus der Sicht der AEE SUISSE ist dieser Teil erprobt, unbestritten und zu übernehmen.*

## **Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (Teil K)**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Teil K entsprechen weitgehend den Bestimmungen der MuKE 2008 und sind deshalb in den meisten Kantonen bereits heute im Energiegesetz verankert.

*Aus der Sicht der AEE SUISSE ist dieser Teil erprobt, unbestritten und zu übernehmen.*

## **Grossverbraucher (Teil L)**

Bei den Grossverbrauchern erfolgt der Energieeinsatz in erster Linie für (Produktions-) Prozesse. Bei vielen dieser Prozesse besteht Optimierungspotenzial, welches oft mangelhaft genutzt wird. Mit dem Teil L wird sichergestellt, dass diese Optimierungspotenziale genutzt werden und damit eines der zentralen Elemente der Energiestrategie 2050 (Energieeffizienz in der Indust-

rie) auf kantonaler Ebene umgesetzt werden kann. Die Kantone sind gemäss Art. 9 Abs. 3 lit c des EnG verpflichtet, hier gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

*Die Mitglieder der AEE SUISSE beweisen, dass effizienter Energieeinsatz und erfolgreiche wirtschaftliche Tätigkeit sehr gut zusammengehen. Die AEE SUISSE begrüsst deshalb die Grossverbraucherbestimmungen. Insbesondere ist zu begrüssen, dass etablierte Modelle wie Zielvereinbarungen mit der EnAW, das KMU-Modell, die act-Energieoptimierung etc. zur Befreiung von weiteren Massnahmen führen.*

### **Vorbildfunktion öffentliche Hand (Teil M)**

Mit Teil M soll die öffentliche Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) zu weiter gehenden Massnahmen verpflichtet werden.

*Aus der Sicht der AEE SUISSE muss die öffentliche Hand zwingend mit gutem Beispiel vorangehen. Die Technik dazu ist vorhanden. Der Gesetzesartikel ist deshalb zu übernehmen. Es ist in den Verordnungen sicherzustellen, dass diese Regeln auch für ausgelagerte Betriebe (z.B. Spitäler, Altersheime, Regiebetriebe etc.) und für im Auftrag der öffentlichen Hand erstellte und langfristig durch diese (zurück-)gemieteten Gebäude (Sale-Lease-Back oder ähnliche Modelle) gelten.*

### **Förderung (Teil O)**

Mit diesem Teil wird die Grundlage geschaffen, damit der Kanton an den Globalbeiträgen des Bundes partizipieren kann.

*Aus der Sicht der AEE SUISSE ist dieser Artikel zwingend in kantonales Recht zu überführen, was bei den meisten Kantonen bereits der Fall ist.*

### **Einführung der GEAK-Pflicht (Teile N und P)**

Mit Teil N wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) geschaffen. Mit Art. 9 Abs. 4 EnG verpflichtet der Bund die Kantone zur Einführung eines Gebäudeenergieausweises. Teil P schafft die gesetzliche Grundlage, dass bei bestimmten Fördergegenständen ein GEAK bzw. ein GEAK Plus als Voraussetzung für die Förderzusage verlangt werden kann.

*Diese beiden Artikel sind aus der Sicht der AEE SUISSE zwingend unverändert zu übernehmen. Mit Teil N wird lediglich ein schweizweit einheitlicher Gebäudeenergieausweis gesetzlich verankert. Mit Teil P werden die Grundlagen geschaffen, um auch künftig von den Fördermitteln der CO<sub>2</sub>-Abgabe profitieren zu können. Gemäss harmonisiertem Fördermodell (HFM) wird bereits heute bei Förderbeiträgen ab 10000 CHF ein GEAK verlangt. Im ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie, welches kurz vor der Verabschiedung durch die eidg. Parlamente steht, wird diese GEAK-Pflicht im Zusammenhang mit der Förderung ebenfalls verankert. Die GEAK-Pflicht für bestimmte Bauten ist nicht Teil des Basismoduls und wird im Modul 9 näher erläutert.*

## Würdigung der Zusatzmodule

### **Modul 2 – Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden**

Im Energienutzungsbeschluss (ENB) und in der Energienutzungsverordnung (ENV), welche 1990 eingeführt wurden und 1998 ausgelaufen sind, wurde diese VHKA für bestehende Gebäude gefordert. Die Nachrüstung hätte bis 1998 abgeschlossen sein sollen. Von einigen Kantonen wurde diese Verpflichtung gar nie übernommen, bei anderen Kantonen wurde sie wieder abgeschafft.

*Aus der Sicht der AEE SUISSE ist der Widerstand gegen eine VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden zu gross, um diese Pflicht im Gesetz verankern zu können. Das Engagement sollte in erster Linie der Steigerung der Energieeffizienz (Sanierung der Gebäudehülle) und dann der Einführung der VHKA bei umfassenden Sanierungen gelten. Ist das Modul 2 jedoch bereits im Energiegesetz verankert, ist dieses beizubehalten. Die hohe Wirksamkeit der VHKA zur Senkung des Heizenergieverbrauchs ist nachgewiesen.*

### **Modul 3 – Heizungen im Freien**

Heizungen im Freien können das Funktionieren eines geregelten Betriebes sicherstellen (z.B. Selbsttränke im Freilaufstall, Dachrinne auf der Nordseite etc.), der Sicherheit dienen (Beheizung von Rampen, Gehwegen, etc.) oder aus Komfortgründen gewünscht sein (Heizstrahler, Beheizung von Freibäder etc.). Es steht bei diesen Anwendungen nicht ein (Teil-)Verbot im Zentrum, sondern die Vermeidung von Emissionen (ausschliesslich erneuerbare Energie oder Abwärme erlaubt) und der effiziente Energieeinsatz. Dieses Modul ist in vielen Kantonen seit Jahren eingeführt und wird erfolgreich vollzogen.

Zusätzlich besteht hier für die Kantone die Möglichkeit, auch nicht bewilligungspflichtige Einrichtungen wie mobile Heizstrahler ausdrücklich mit ein- oder auszuschliessen.

*Die AEE SUISSE begrüsst das Modul 3 und erachtet die Aufnahme in kantonales Recht als unabdingbar. Die Klärung der Frage bezüglich mobiler Heizungen (insbesondere Heizpilzen in der Gastronomie) hat weniger energiepolitische als gesellschaftliche Brisanz. Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass wegen der Diskussion um die Heizpilze nicht das gesamte Modul verworfen wird.*

### **Modul 4 – Ferienhäuser und Ferienwohnungen**

Mit diesem Modul wird für neue Ferienhäuser und -wohnungen, eine Fernsteuerung der Heizung auf mindestens zwei Stufen verlangt. Bei Ferienhäusern muss beim Ersatz der Wärmeerzeugung, bei Ferienwohnungen bei der Sanierung des Heizverteilsystems, nachgerüstet werden.

*Die Gebäudeautomation macht grosse technologische Fortschritte. Die Forderungen des Moduls 4 sind in kurzer Zeit Standard. Ebenso wird die Nachrüstung bestehender Anlagen innert weniger Jahre technisch problemlos möglich sein. Die AEE SUISSE vertritt deshalb die Ansicht, dass in Art. 4.2 Abs. 3 eine Nachrüstplicht innert max. 10 Jahren nach Einführung des Gesetzes für alle Zweitwohnungen vorzusehen ist. Davon ausgenommen werden sollen lediglich Gebäude, bei denen die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.*

**Modul 5 – Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten**

Mit der Ausrüstungspflicht zur Gebäudeautomation bei Neubauten soll der Energieverbrauch dieser Gebäude optimiert werden. Dies einerseits durch die Reduktion des Verbrauches ohne Nutzen (z.B. nutzungsabhängige Temperaturregulierung), und andererseits können durch das Monitoring unerwünschte Effekte rascher erkannt und beseitigt werden. Die Ausrüstungspflicht wird vorgeschlagen für Gebäude der Kat. III bis XII des SIA mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 5000 m<sup>2</sup>.

*Auch hier gilt: Die Gebäudeautomation macht grosse Fortschritte. Der Vorschlag für die Ausrüstungspflicht ist moderat. Nicht betroffen sind Wohnbauten, obwohl auch bei diesen grosse Optimierungspotenziale vorhanden sind. Die AEE SUISSE ist deshalb für die Einführung der Ausrüstungspflicht und regt bei den Kantonen an, den Einsatz der Gebäudeautomation bei der Erstellung und Sanierung von MFH sowie bei der Sanierung aller übrigen Gebäudekategorien mit einem Förderprogramm zu beschleunigen.*

**Modul 6 – Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen**

Das Modul 6 verlangt in Erweiterung zum Basismodul Teil H die Sanierungspflicht auch von dezentralen Elektroheizungen. Diese Forderung wird mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren versehen. Ausgenommen davon sollen nur in ganz engem Rahmen möglich sein.

*Im Sinne einer effizienten Energieverwendung ist der Einsatz von Elektrodirektheizungen auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Auf der Basis dieses Grundsatzes spricht sich die AEE SUISSE für die Einführung einer Sanierungspflicht der dezentralen Elektroheizungen aus. Aus der Sicht der AEE SUISSE sollten energetisch sanierte Gebäude, welche bei der Gebäudehülle die GEAK Kat. B erreichen, ebenfalls von der Sanierungspflicht ausgenommen werden. Art. 6.2 lit. C ist deshalb wie folgt zu ergänzen: Gebäude, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben, deren elektrisch beheizte Fläche kleiner ist als 50 m<sup>2</sup> EBF oder die beim GEAK eine Energieeffizienz der Gebäudehülle in der Kat. B nachweisen.*

**Modul 7 – Ausführungsbestätigung**

Nach Abschluss der Arbeiten haben die Bauherrschaft und die Projektverantwortlichen gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu bestätigen, dass die Ausführung dem bewilligten Projekt entspricht.

*Da die Bewilligungsverfahren insbesondere für die gebäudetechnischen Anlagen vielfach in einer (zu) frühen Phase erfolgen müssen, ist eine Bestätigung nach Abschluss der Arbeiten eine wichtige Regelung, um Missbrauch zu verhindern. Die Regelung ist einfach und verursacht keine substanziellen Mehraufwände. Aus der Sicht der AEE SUISSE ist die Einführung dieses Moduls unbedingt vorzusehen.*

**Modul 8 – Betriebsoptimierungen**

Mit der neuen Regelung zur Einführung von Betriebsoptimierung in bestehenden Bauten sollen gebäudetechnische Anlagen ausserhalb der Wohnnutzung energetisch optimiert betrieben werden. Betroffen sind Betriebsstätten mit einem Stromverbrauch von mehr als 200'000 kWh. Von der Einführung ausgenommen sind Betriebe, welche bereits eine systematische Betriebsoptimierung durchführen, eine Zielvereinbarung unterzeichnet haben oder in einem KMU-Modell integriert sind.

*Die Einführung der Betriebsoptimierung hängt teilweise mit dem Modul 5 zusammen. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass mit der zunehmenden Digitalisierung der Gebäudeautomation die Betriebsoptimierung immer einfacher und effizienter gestaltet werden kann. Aus der Sicht der*

*AEE SUISSE ist es deshalb zu begrüßen, dass die technologischen Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz konsequent genutzt werden. Ob dazu eine gesetzliche Pflicht wie im Modul 8 vorgeschlagen oder nicht eventuell besser eine effiziente Förderung (siehe Vorschlag im Modul 5) der bessere Weg ist, wird offengelassen.*

## **Modul 9 – GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten**

Es besteht die Möglichkeit, den GEAK für bestimmte Gebäude obligatorisch zu erklären. Bisher kennen die Kantone FR (bei Handänderungen), BE (für die Förderung) und NE (Bauten ab 5 Wohnungen oder mehr als 1000 m<sup>2</sup> EBF und Baujahr vor 1990) ein solches Obligatorium. Im Rahmen des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 wurde die GEAK-Pflicht auf nationaler Ebene für bestimmte Fördergegenstände verabschiedet.

*Aus der Sicht der AEE SUISSE ist der GEAK ein taugliches Instrument, um die Energieeffizienz der Gebäude darzustellen und die Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Aus dieser Perspektive ist eine möglichst grosse Verbreitung anzustreben. Aus gesellschaftspolitischer Sicht versteht die AEE SUISSE die in erster Linie seitens des HEV (Hauseigentümerverband) geäusserten Bedenken zu einem generellen Obligatorium. Die AEE SUISSE schlägt deshalb vor, das Obligatorium einerseits auf die Förderung mit einem Förderbeitrag über 10'000 CHF und einem direkten Zusammenhang zwischen Förderung und GEAK zu beschränken. Andererseits befürworten wir die GEAK-Pflicht bei Handänderungen ausserhalb der Familie.*

## **Modul 10 – Energieplanung**

Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz nicht erneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Die Energieplanung bezieht sich nicht nur auf Bauzonen, sondern kann auch andere Zonen tangieren (beispielsweise bei ARA, KVA etc.).

*Die AEE SUISSE begrüsst die Pflicht zu einer räumlichen Energieplanung. Damit wird eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente und nachhaltige Energienutzung geschaffen.*

## **Modul 11 – Wärmedämmung/Ausnützung**

Durch die Grundsätze des Baurechts führt zusätzliche Wärmedämmung zu einer Reduktion der nutzbaren Fläche und teilweise auch zu einer Reduktion der nutzbaren Höhe eines Gebäudes. Mit dem Modul 11 soll dieser Missstand behoben werden.

*Aus der Sicht der AEE SUISSE ist es wichtig, dass diese Benachteiligung beseitigt wird. Diese Regelung muss im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Energiegesetzes in der Regel im Planungs- und Baugesetz verankert werden.*